ÄNDERUNG DER ARBEITSUNFÄHIGKEITS-RICHTLINIE

Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde zum 23.07.2015 das Entstehen eines Anspruchs auf Krankengeld sowie dessen Fortbestehen aufgrund einer Folgebescheinigung neu geregelt (§ 46 SGB V). Die Regelung sieht vor, dass der Anspruch auf Krankengeld bereits ab dem Tag der (zahn)ärztlichen Feststellung entsteht. Somit genügt es, wenn Versicherte **die Folgebescheinigung am nächsten Werktag nach Ablauf der bisher attestierten Arbeitsunfähigkeit einholen**.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie entsprechend angepasst und darüber hinaus die Möglichkeit der **Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit** durch die Vertrags(zahn)ärztin oder den Vertrags(zahn)arzt von zwei Tagen **auf drei Tage erweitert**. Die Änderung ist am 4. März 2016 in Kraft getreten.

Die aktuelle Fassung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) sowie die dazugehörigen Beschlüsse können Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/2/ einsehen.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de